

# RS Vwgh 2015/11/25 Ro 2015/16/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2015

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §5 Abs1 Z3;

1. GrEStG 1987 § 5 heute
2. GrEStG 1987 § 5 gültig ab 17.07.1987

## Rechtssatz

Wird in der Entnahmevereinbarung betreffend den Gewinnanteil geregelt, dass statt der Ausschüttung das Eigentum an einem Grundstück erworben wird, so wird das Grundstück an Zahlungs statt übertragen. Bemessungsgrundlage ist der dadurch erfüllte Gewinnauszahlungsanspruch (vgl. das Erkenntnis vom 24. Mai 2012, 2009/16/0321). Wird in der Entnahmevereinbarung betreffend den Gewinnanteil geregelt, dass statt der Ausschüttung das Eigentum an einem Grundstück erworben wird, so wird das Grundstück an Zahlungs statt übertragen. Bemessungsgrundlage ist der dadurch erfüllte Gewinnauszahlungsanspruch vergleiche das Erkenntnis vom 24. Mai 2012, 2009/16/0321).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015160034.J03

## Im RIS seit

18.12.2015

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2016 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)